



Merkblatt

Gesetzliche Pflichten für Schweinehaltungen:

Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln) halten will, hat seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Rechtsvorschriften:

VO (EU) 2016/429 Teil IV Titel 1, Kapitel 1, Abschn. 1, Artikel 84

Delegierte VO (EU) 2019/2035 Titel I, Kapitel 1, Artikel 23 und 52

Stichtagsmeldung:

Durch die Meldung Ihres Tierbestandes zum Jahresbeginn bei der Tierseuchenkasse kommen Sie Ihrer o.g. Meldepflicht (Bestand zum 01.01. eines jeden Jahres) nach.

Zugangsmeldung:

Wer Schweine in seinen Betrieb übernimmt, hat dies dem Sächsischen Landeskontrollverband Lichtenwalde e. V. innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme anzuzeigen, und zwar unter Angabe:

1. der seinem Betrieb erteilten Registriernummer
2. der dem abgebenden Betrieb erteilten Registriernummer
3. der Anzahl der übernommenen Schweine und
4. des Datums der Übernahme

Die Meldekarten hierfür sind beim Sächsischen Landeskontrollverband e.V. erhältlich. Die Meldung kann aber auch über Internet (www.hi-tier.de) erfolgen.

Ohrmarken:

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter spätestens mit dem Absetzen mit einer zugeteilten Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.

Verliert ein Schwein seine Ohrmarke oder ist die Ohrmarkennummer unlesbar geworden, so hat der Tierhalter das Tier unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

Schweine dürfen aus einem Betrieb nur verbracht oder abgegeben oder in einen Betrieb oder eine Schlachtstätte nur eingestellt werden, wenn sie gekennzeichnet sind.

Die Ohrmarken sind beim Sächsischen Landeskontrollverband e. V. erhältlich.

Bestandsregister:

Wer Schweine hält, hat ein Bestandsregister zu führen. In das Bestandsregister sind die im Bestand vorhandenen Tiere unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer einzutragen wobei

1. im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs anzugeben ist
2. im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben ist.

Das Bestandsregister ist beim Sächsischen Landeskontrollverband e. V. erhältlich.

Auslaufhaltung/Freilandhaltung:

Die Auslaufhaltung von Schweinen ist anzeigepflichtig, eine Freilandhaltung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das zuständige Veterinäramt. Informationen zu den Bedingungen hierfür sind in der Schweinehaltungshygieneverordnung zu finden.

Adresse Sächsischer Landeskontrollverband e. V.

August-Bebel-Straße 6

09577 Lichtenwalde

Tel.: 037206 87129

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Frau Großer Tiergesundheitskontrolleurin Bereich FG Telefon: 03731 799-6911

Frau Engler Tiergesundheitskontrolleurin Bereich DL/MW Telefon: 03731 799-6920